

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft

Hauptversammlung

Kalkplatz 5

99638 Kindelbrück

Fax: 036375/513-67

per E-Mail: ir@hyrican.de

Heidelberg, 31. Mai 2023

Ihre Hauptversammlung am 16. Juni 2023 Gegenanträge

Sehr geehrter Herr Lehmann, sehr geehrter Herr Lüttig,

der Vorstand der Hyrican Informationssysteme hat für den 16. Juni 2023 eine ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Zum Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf die beigefügt Bankbestätigung der Bethmann Bank AG, aus der hervorgeht, dass wir Inhaber von Aktien der Gesellschaft sind.

- A. Unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, vom Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 11.982.574,08
- a) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 194.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
 - b) den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 11.788.574,08 auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden

Gegenantrag:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, vom Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 11.982.574,08

- a) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 11.640.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,40 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
- b) den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 342.574,08 auf neue Rechnung vorzutragen.

2023-05-31_Hyrican_Gegenantraege_HV.docx

Begründung

Der Bilanzgewinn sollte in nahezu voller Höhe ausgeschüttet werden.

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 über liquide Mittel in Höhe von EUR 14.501.507,75. Die liquiden Mittel der Gesellschaft machten zum 31. Dezember 2022 einen Anteil von rund 47 % der Bilanzsumme aus. Liquide Mittel in Höhe von schätzungsweise mindestens 2,5 Mio. Euro in der Tochtergesellschaft Hyrisan sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Die Gesellschaft benötigt die liquiden Mittel in dieser Höhe nicht. Die liquiden Mittel tragen auch nur mit einer Minimalverzinsung zum jährlichen Unternehmensergebnis bei. Seit Jahren hat die Gesellschaft damit kein Geld verdient. Wertsteigernde Erweiterungsinvestitionen oder Akquisitionen sind nicht ersichtlich und wurden auch in den letzten Jahren nicht getätigt. Dem Geschäftsbericht ist insoweit auch keine Strategie des Managements zu entnehmen. Investitionen erfolgen lediglich in Randbereiche wie Photovoltaik, Objektschutz, etc.

Es ist daher folgerichtig, den Aktionären ihren Anteil an dem Bilanzgewinn zu gewähren. Die Verwaltung schlägt eine Dividende in Höhe von nur EUR 0,04 je dividendenberechtigter Aktie vor. Über die Minimaldividenden in den vergangenen Jahren ist den Aktionären ein Großteil des Bilanzgewinns vorenthalten worden. Wir schlagen deshalb eine Dividende in Höhe von EUR 2,40 je Aktie vor, die von der Hyrisan auch leicht aus ihrem Kassenbestand gezahlt werden kann.

- B. Unter Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über eine Neufassung von § 14 der Satzung) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, vorzusehen, dass eine Hauptversammlung virtuell abgehalten werden kann.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden

Gegenantrag:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, § 14 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„§ 14 - Einberufung der Hauptversammlung, Anwesenheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

1. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 15. Juni 2028 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege

der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied:

- a) seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- b) versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.“

Begründung

Der Verwaltungsvorschlag zur Ermächtigung nur des Vorstands, Hauptversammlungen virtuell abhalten zu können, ist inakzeptabel. Abgesehen von der Missachtung elementarer Aktionärsrechte durch den Vorstand in den letzten Jahren ist es unüblich, die Ermächtigung des Vorstands, eine Hauptversammlung virtuell abhalten zu lassen, nicht unter einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats zu stellen. Aus dem Verwaltungsvorschlag geht die Herrschaft von Herrn Lehmann als Vorstand der Gesellschaft hervor.

Sachlich gesehen gibt es keinen einleuchtenden vernünftigen Grund, gerade bei dieser Gesellschaft Hauptversammlungen virtuell abzuhalten, außer in außergewöhnlichen Situationen, wie etwa solche eine wie der jüngst erlebten Pandemie, die mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Grundsätzlich jedoch sollte eine Hauptversammlung ihrem Zweck nachkommen können, nämlich der Aussprache und Diskussion unter Aktionären sowie zwischen Aktionären und der Verwaltung ihrer Gesellschaft. Erfahrungsgemäß wird eine lebhafte Diskussion mit dem Austausch von Argumenten in einer virtuellen Hauptversammlung deutlich seltener stattfinden, weil sie schwieriger zu gestalten und durchzuführen ist als in einer Präsenzhauptversammlung. Es ist zu befürchten, dass genau dieses der Grund für die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehen ist und künftig Hauptversammlungen nur noch virtuell durchgeführt werden. Das wäre zu bedauern und entspricht auch nicht der von den meisten Aktionären erwarteten Aktionärskultur.

Der hier formulierte Beschlussvorschlag hingegen gestattet eine virtuelle Hauptversammlung, allerdings nur dann, wenn eine Präsenzhauptversammlung nur unter erheblichen Gefahren abgehalten werden könnte. Es wird deshalb bei diesem Vorschlag künftig grundsätzlich bei Präsenzhauptversammlungen bleiben, sollte nicht eine außerordentliche Situation vorliegen, wovon in der Regel nicht auszugehen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Alexander Link

Anlage